



Wahlordnung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (VEK)

Die Wahlordnung bezieht sich auf § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung) und § 9 (Vorstand) der Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. (VEK).

1. Wahlverfahren

- 1.1. Die Wahlbekanntmachung geschieht durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Verbandes, an die Kirchenkreisvertreterinnen und –vertreter, die Pröpstinnen und Pröpste der Kirchenkreise der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.
- 1.2. Die Wahlbekanntmachung geschieht mindestens 12 Wochen vor dem Wahltag.

2. Wahlvorschlagsliste

- 2.1. Der amtierende Vorstand des Verbandes fordert mindestens 12 Wochen vor der Wahl durch Rundschreiben die Wahlberechtigten dazu auf, Anträge auf Aufnahme geeigneter Personen in die Wahlvorschlagsliste zu stellen. Die vorgeschlagenen Personen müssen der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung muss die Erklärung enthalten, dass die/der Vorgeschlagene bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gewissenhaft mitzuwirken.
Gleichzeitig gibt der Vorstand bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt (genaues Datum) Wahlvorschläge beim Verband einzureichen sind.
- 2.2. Nach Eingang eines Wahlvorschlages prüft der amtierende Vorstand des Verbandes, ob der Wahlvorschlag ordnungsgemäß gestellt ist und die/der Vorgeschlagene die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erfüllt.
- 2.3. Der amtierende Vorstand des Verbandes schließt die Wahlvorschlagsliste 4 Wochen vor dem Wahltag. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Frist eingereicht sind, dürfen nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.
- 2.4. Sind nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der amtierende Vorstand des Verbandes innerhalb von 2 Wochen die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur festgelegten Zahl. Er berücksichtigt dabei eine regionale Verteilung der Vorstandssitze in Schleswig-Holstein.
- 2.5. Die Wahlvorschlagsliste ist nach den in § 9 der Satzung angegebenen Bereichen innerhalb dieser alphabetisch zu erstellen und vor der Wahl zu versenden.

3. Wahlvorstand

- 3.1. Der Wahlvorstand wird aus den nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitgliedern gebildet.
- 3.2. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und 2 weiteren Mitgliedern (Schriftführerin / Schriftführer und deren/dessen Stellvertreter). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verbandes oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes zu Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens zu verpflichten.
- 3.3. Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- 3.4. Während der Prüfung der Stimmzettel und der Feststellung des Wahlergebnisses ist die Öffentlichkeit zuzulassen.

4. Wahlhandlung

- 4.1. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter eröffnet die Wahlhandlung und stellt die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Verbandes fest.
- 4.2. Alle Stimmzettel müssen in Größe und Farbe gleich sein. Die Stimmzettel enthalten die Namen der vollständigen Wahlvorschlagsliste nach Bereichen alphabetisch geordnet. Die Stimmzettel enthalten außerdem Angaben darüber, wie viel Vorstandsmitglieder insgesamt und wie viele für die in § 9 der Satzung genannten Bereiche zu wählen sind. Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Sie/er kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich höchstens so viele Namen an, wie Vorstandsmitglieder für die in § 9 der Satzung genannten Bereiche zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden. Werden mehr Namen angekreuzt oder enthält ein Name mehr als ein Stimmkreuz, ist der Stimmzettel ungültig.

Die Wahl erfolgt schriftlich. Andere Wahlverfahren sind nicht zulässig.

- 4.3. Die Wählerin/der Wähler legt ihren/seinen Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne. Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
- 4.4. Gewählt sind Bewerberinnen/Bewerber, die die höchste Stimmzahl erhalten. Ergibt sich Stimmgleichheit bei mehr Personen, als zu wählen sind, entscheidet das Los.

5. Beendigung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

- 5.1. Der Wahlvorstand ermittelt nach Beendigung der Wahlhandlung das Wahlergebnis. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen fest. Eine Niederschrift über den

Verlauf und das Wahlergebnis ist anzufertigen und vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

- 5.2. Sobald das Wahlergebnis feststeht, sind die Bewerberinnen/Bewerber von ihrer Wahl zu unterrichten und das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern des Verbandes durch Rundschreiben bekannt zu geben.

Rendsburg, 24.02.2017